

Bildnutzung und CD-Vorgaben

Vorgaben rund um die Nutzung von Bildmaterial für eigene Publikationen und Präsentationen zur internen und externen Nutzung

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

da es immer wieder zu Irritationen kommt, welche Bilder für eigene Publikationen und Präsentationen intern und extern genutzt werden können, haben wir Ihnen die wichtigsten Regeln zusammengefasst.

Welche Bilder darf ich nutzen?


Generell sollten für Publikationen der BA ausschließlich Bilder genutzt werden, für die der BA die Nutzungsrechte vorliegen und die dem Corporate Design (CD) der BA entsprechen. Dies ist bei den Bildern gegeben, die in der **BA-MediaThek** hinterlegt sind.

Zugang zur [BA-MediaThek](#) (Lesezugriff)

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bundesagentur für Arbeit haben einen Lesezugriff auf die BA-MediaThek und können sich einen Überblick verschaffen. Anhand von Stichworten kann die Suche nach geeignetem Bildmaterial konkretisiert werden.

Über die sogenannten **NutzerPlus** - in der Regel die Presse- und Marketingverantwortlichen der RDen oder der Agenturen - können die Bilder unter Angabe der in der BA-MediaThek hinterlegten ID-Nummer und des Verwendungszwecks für BA-eigene Publikationen angefragt werden. Hierfür stehen drei verschiedene Auflösungen zur Verfügung - Webvariante 72 dpi (in der Regel für reine online Nutzung), mittlere Auflösung 150 dpi (geeignet für Präsentationen die neben der digitalen Nutzung z.B. auch als Handout gereicht werden) sowie hohe Auflösung 300 dpi (erforderlich für den qualitativ hochwertigen professionellen Druck).

Die Nutzungs- und Verwertungsrechte der bereitgestellten Bilder, Fotos, Icons, Grafiken und Logos liegen bei der Bundesagentur für Arbeit und können einschließlich aller Dienststellen,



aller Jobcenter (gemeinsamen Einrichtungen) sowie der Aufgabenfunktion der Agenturen für Arbeit innerhalb des Verbunds der Jugendberufsagenturen) in den Medien (Print und Online) genutzt werden. Die BA muss Herausgeberin / Mitherausgeberin des Mediums sein. Die Herausgabe an Dritte ist nicht gestattet (oben nicht genannte).

BA-MediaThek-Bilder aus dem Rahmenvertrag mit der Bildagentur Panthermedia (zu erkennen am Bildnamen) sehen zusätzlich eine Nutzung des Bildmaterials für (BA-) Pressearbeit vor. D. h., die BA ist dazu berechtigt, Pressemedien im Rahmen ihrer Presseberichterstattung über die BA und ihre gesetzlichen Aufgaben, Fotos zur Verfügung zu stellen und insoweit ein einfaches, zweckgebundenes Nutzungsrecht an einzelnen Fotos einzuräumen (z. B. Foto, das eine Beratungssituation darstellt, in einem Artikel über die Angebote der gesetzlichen Aufgabe „Berufsberatung“ der BA).


Die bereitgestellten Bilder, Fotos, Icons, Grafiken und Logos werden Ihnen nur für diesen aktuellen Anlass zur Nutzung überlassen. Löschen Sie diese nach Erledigung wieder von Ihrer Ablage. Eine dauerhafte Speicherung auf Teamablagen bzw. außerhalb der BA-MediaThek ist nicht gestattet. Die Einhaltung der (sich ggf. ändernden) Nutzungsrechte kann nur über die Datenbank BA-MediaThek sichergestellt werden. Sollten Bilder, Fotos, Icons, Grafiken und Logos dauerhaft auf Team- oder persönlichen Ablagen gespeichert und genutzt werden, übernimmt PM-Marketing keine Gewähr für die Gültigkeit der Nutzungsrechte.

Bei Bedarf von weiterem Bildmaterial ist die Beschaffung innerhalb des BA-Rahmenvertrages über den jeweils zuständigen Verantwortlichen für Presse und Marketing anzufragen.

Was muss ich bei der Nutzung der Bilder aus der BA-MediaThek noch beachten?

Auch in der BA-MediaThek gibt es Bilder, die mit bestimmten Nutzungseinschränkungen (z.B. nicht für Social Media) belegt sind. Diese kann der NutzerPlus über die hinterlegten Nutzungshinweise einsehen und Sie entsprechend darüber informieren.

Bilder aus der Mediathek dürften – außerhalb der in BA-MediaNet gegebenen Möglichkeiten – ausschließlich ohne Veränderungen übernommen werden. Es dürfen also keine Bildausschnitte, Farbänderungen, Verfremdungen etc. jeglicher Art vorgenommen werden.



Bilder der Bundeswehr: Die Nutzungs- und Verwertungsrechte der bereitgestellten Bundeswehr Bilder (BW Bilder) liegen bei der Bundesagentur für Arbeit (BA) und können in den Medien der BA (Print und Online) genutzt werden. Die BA muss Herausgeberin des Mediums sein. Ist die BA nicht Herausgeberin, sondern Dritte, dann dürfen die BW Bilder nicht verwendet werden. Als Dritte zählen beispielsweise Jobcenter, Jugendberufsagenturen, Kooperationspartner der BA oder Aufnahmeeinrichtungen für Flüchtlinge, in denen die BA mit Partnern zusammenarbeitet. BW Bilder erkennen Sie neben dem Motiv an dem **Copyright Hinweis**, der sich in jedem Bild befindet.

Für weitere Informationen: [Der Link zur Intranetseite BA-MediaThek](#)

Kann ich als Mitarbeiter/in eigene Bilder machen und der BA zur Verfügung stellen?

Selbst produzierte Bilder können genutzt werden, sofern auf das CD der BA geachtet wird und zwei Rechtsverhältnisse dokumentiert werden:


1. die Nutzungsrechteinräumung des Produzenten (Fotograf/in –als Urheber/in)
2. die Einwilligung abgebildeter Personen

Wurden/ werden Bilder selbst gemacht (gilt auch für die selbst gemalten Zeichnungen) muss der Fotograf der BA die Nutzungsrechte vertraglich einräumen („Lizenz“).

Um das Nutzungsrecht durch die BA in dieser Form zu dokumentieren und nachweisen zu können, kann über den Bereich Presse und Marketing ein Musterformular angefragt werden, welches u.a. mit Angaben zum Verwendungszweck, Datum und Unterschriften der Betreffenden befüllt werden muss. Dieser Nachweis muss hinterlegt werden und bei Bedarf vorzeigbar sein!

Daneben müssen die abgebildeten Personen damit einverstanden sein, dass und wozu sie fotografiert werden („Recht am eigenen Bild“ als Ausfluss des Persönlichkeitsrechts). Dazu müssen die Personen hinreichend aufgeklärt sein und ihre Einwilligung schriftlich erteilen.

Nach neuer Rechtslage (Mai 2018) richtet sich diese Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 lit a) der



Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO). Problematisch ist, dass die Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 lit a) DS-GVO jederzeit widerruflich ist und das Bild im Falle eines Widerrufs nicht mehr genutzt werden kann.

WICHTIGER HINWEIS: Auch bei eigenen Fotografien darf kein Markenname oder klares Produktmuster erkennbar sein (z.B. Bohrer von Bosch, Mobiltelefon von Apple), Form und Farbe darf nicht geschützt sein etc.

Wird ein externer Fotograf beauftragt – dies erfolgt in der Regel über die Presse- und Marketingverantwortlichen der Agenturen für Arbeit und der RDen - ist auf einen auskömmlichen Lizenzvertrag zu achten, der auch die Zusicherung beinhaltet, dass abgebildete Personen ihre Einwilligung erklärt haben. Bei Abschluss eines solchen Vertrages müssen die zentralen Vorgaben beachtet werden, die für die Beschaffung von Bildern gelten.

Bei größeren BA-Veranstaltungen (z.B. Messen, sonstige Veranstaltungen der BA) können Sie statt mit Einwilligungen auch mit Hinweisschildern arbeiten, die Sie idealerweise bereits zusammen mit der Einladung an die Teilnehmerinnen und Teilnehmer versenden. Für weitere Informationen und Musterformulare: Rubrik RechtHaben im BA-Mediaboard (Zugriff haben die Presse- und Marketingverantwortlichen).

Darf ich Bilder aus dem Internet nutzen, die als lizenzfrei bezeichnet werden?

Hier lautet die ganz klare Antwort: NEIN. Da auch vermeintlich lizenzfreie Bilder aus dem Internet eingeschränkten Nutzungsrechten unterliegen können, ist ihre Nutzung im Rahmen der Arbeit für die BA zu risikobehaftet und damit ausgeschlossen.

Auch Bilder prominenter Personen aus dem Internet dürfen nicht für BA-Zwecke genutzt werden. Einzige Möglichkeit ist, eine zweckgebundene Bildanfrage mit detaillierten Angaben direkt an die Person bzw. das Management zu stellen.

Wie sieht es mit Bildern und Filmen aus, die von anderen Medien der BA genutzt werden?

Zu den am häufigsten angefragten Medien zählen zum Beispiel BERUFENET, planet-beruf.de, BERUF AKTUELL (Cover) sowie Filme aus BERUFE.TV.

Auch diese Bilder dürfen nicht einfach für andere Zwecke genutzt werden. Hintergrund ist, dass die Nutzungsrechte für die einzelnen Medien unterschiedlich sind. So dürfen beispielsweise Bilder aus BERUFENET grundsätzlich nicht verwendet werden. Bei anderen Medien fallen z.B. alle Bilder weg, auf denen Personen abgebildet sind.

Werden Bilder aus den BA Medien angefragt, muss dies über den Bereich SB 58 der Zentrale entschieden werden.

Grundsätzlich möglich sind Verlinkungen auf die entsprechenden Seiten.